



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marc Timmer und Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Personalsituation des medizinischen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Stellen für den medizinischen Dienst sind nach der Personalbedarfsanalyse von PWC in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein erforderlich? (Bitte aufschlüsseln nach Anstalten sowie Stellen des ärztlichen und pflegerischen Personals)

Antwort:

Der Personalbedarf im medizinischen Dienst wurde von PWC wie folgt festgestellt (Darstellung in Vollzeitäquivalenten - VZÄ). In der Zusammenfassung wurde keine Unterscheidung zwischen ärztlichem und pflegerischem Personal vorgenommen:

Justizvollzugseinrichtung	Medizinischer Dienst	
	IST (VZÄ)	Ergebnis Gutachten
Jugendanstalt Schleswig	2,00	keine Neu-, Mehr- bzw. Minderbedarfe
Justizvollzugsanstalt Kiel	7,07	keine Neu-, Mehr- bzw. Minderbedarfe
Justizvollzugsanstalt Lübeck	13,88	Mehrbedarf in Höhe von 1,57 VZÄ (Soll bei Stellenzuweisung auf 16,0 Stellen aufgerundet)
Justizvollzugsanstalt Neumünster	12,06	Minderbedarf von 0,34 VZÄ (Soll bei Stellenzuweisung bei 12,0 Stellen gehalten)

2. Wie viele Stellen sind davon im Stellenplan für das Jahr 2024 vorhanden?
(Bitte aufschlüsseln nach Anstalten sowie Stellen des ärztlichen und pflegerischen Personals)

Antwort:

Alle der o.g. Stellen sind im Stellenplan vorhanden.

3. Wie viele Stellen im medizinischen Dienst im Justizvollzug sind nicht besetzt?
(Bitte aufschlüsseln nach Anstalten sowie Stellen des ärztlichen und pflegerischen Personals)

Antwort:

Zum Stichtag 19.03.2024 waren folgende Stellen nicht besetzt:

Justizvollzugseinrichtung	Ärzte	Medizinisches Fachpersonal
Jugendanstalt Schleswig	-	-
Justizvollzugsanstalt Kiel	-	-
Justizvollzugsanstalt Lübeck	-	5,22 Stellen
Justizvollzugsanstalt Neumünster	-	2,5 Stellen

Derzeit laufen Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der Vakanzen.

4. Wie wird das Personal des medizinischen Dienstes eingruppiert?

Antwort:

Die Vergütung im medizinischen Dienst erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. bei Ärzten nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken (TV-Ä) und richtet sich u.a. nach der vorhandenen Qualifikation bzw. der ausgeübten Tätigkeit. Sie liegt daher beim medizinischen Personal zwischen EG 5 für zahnmedizinische Fachangestellte bis KR 7 für ausgebildete Pflegefachkräfte. Eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit medizinischer Ausbildung (z.B. Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter) wird ein Amt der Besoldungsgruppe A 8/A 9 verliehen.

Verbeamteten Ärztinnen und Ärzten wird ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 16 verliehen, tarifbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte werden bis zur Entgeltgruppe Ä 3 TV-Ä eingruppiert.

5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Einstufung nach Erfahrungsstufen bei Neueinstellungen?

Antwort:

Bei einer Neueinstellung werden entsprechend der Regelung des § 16 TV-L bzw. der Regelung im Landesbeamtengesetz bisherige einschlägige Berufserfahrungen berücksichtigt.

6. Welche Qualifikationsanforderungen werden an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt?

Antwort:

Grundsätzlich werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege mit staatlicher Prüfung gesucht. Da der Bewerberkreis damit erfahrungsgemäß eingeschränkt ist, werden ebenso Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder des Rettungsdienstes in allen Fachbereichen oder Spezialisierungen gesucht.

7. Stehen für die zu besetzenden Stellen ausreichend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung? Wenn nein, welche Gründe liegen nach Auffassung der Landesregierung dafür vor?

Antwort:

Nein, die Bewerberlage hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Oftmals kann eine Besetzung der ausgeschriebenen Stellen nicht zeitnah erfolgen. Es sind in vielen Fällen mehrmalige Ausschreibungen erforderlich. Ein Grund der schlechten Bewerberlage könnte der finanzielle Anreiz sein, den private Arbeitgeber deutlich höher setzen können, obwohl der Justizvollzug die Vergütung stets im oberen Bereich des gesetzlich oder tariflich Möglichen ansetzt. Zudem ist der medizinische Bereich in einer Justizvollzugsanstalt nur ein kleiner Bereich. Entwicklungsmöglichkeiten, die die Bewerberinnen und Bewerber in z.B. Universitätskliniken haben, fehlen vollständig. Des Weiteren könnten die Arbeitsbedingungen (z.B. die intramurale Tätigkeit,

Wechselschicht- und Wochenenddienst) Gründe dafür sein, dass die Tätigkeit nicht attraktiv genug ist.